Amtsblatt 5715 L 22.12.2011

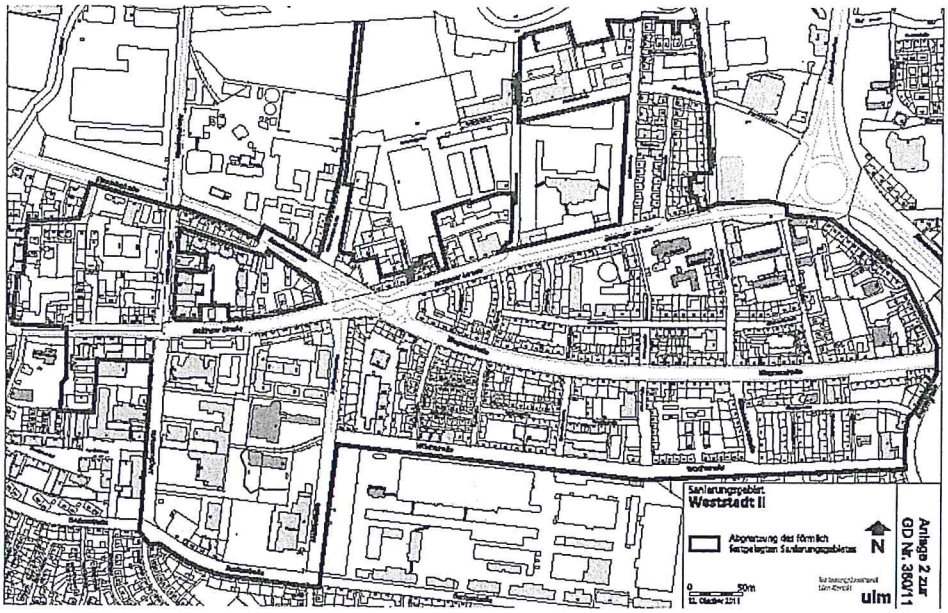

1.3. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dichterviertel" vom 16.11.2011

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden.

Das insgesamt ca. 24,37 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Dichterviertel" förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 12.10.2011 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, 15.12.2011

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

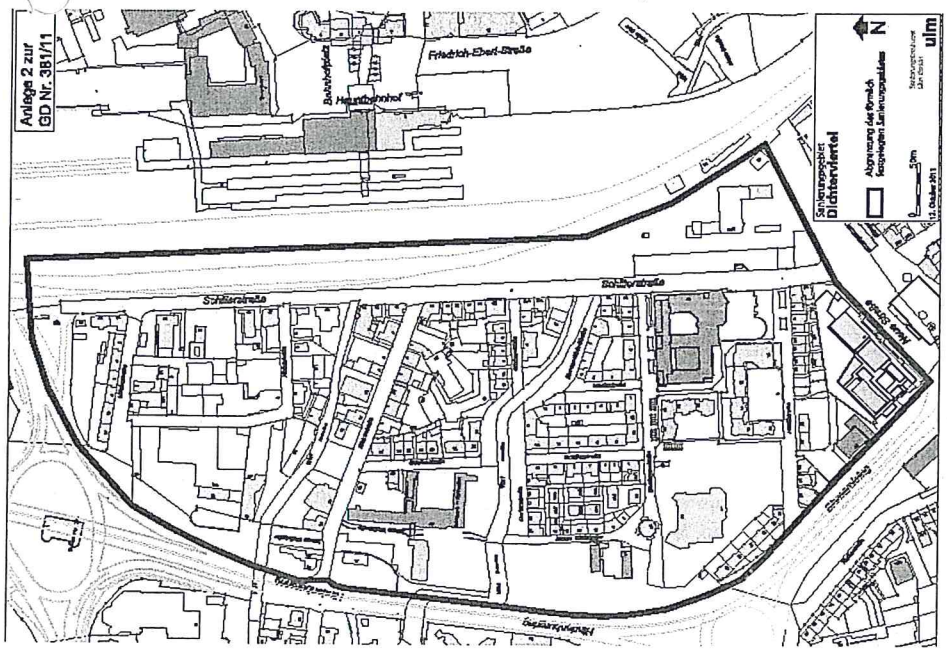

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 12. Dezember 2011

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich hat der Kreistag am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   (2) Der in Abs. 1 festgelegte Eigenanteil ist für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2.
   Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. In begründeten Härtefällen, insbesondere wenn Familien von abweichenden Regelungen benachbarter Landkreise betroffen sind, kann von der Festsetzung nach Satz 2 abgewichen werden.
   (3) Die Befreiung nach Abs. 2 kann beim Schulträger für längstens ein Schuljahr beantragt werden. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.
2. § 7 erhält folgende Fassung:
   (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamts auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
   (2) Die Erlassanträge sind vom Schulträger gesammelt zu Beginn des Schuljahres dem Landratsamt vorzulegen.
3. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 („Darüber entscheidet das Landratsamt.") gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zugesagt" ersetzt durch „gemäß § 18 genehmigt" ersetzt.
5. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) nutzen, können auf Antrag vom Schulträger ihre Schülermonatskarten ausgehändigt bekommen. Dazu ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung oder einer einmaligen Bezahlung der Eigenanteile gemäß § 6 (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) erforderlich. Der Schulträger gibt keine Schülermonatskarte aus, wenn Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten oder Wochenkarten wesentlich billiger sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Ulm, 12. Dezember 2011

Heinz Seiffert
Landrat